

Theil des leichten Steinkohlentheeröles, an Aussehen und Beschaffenheit dem Benzin gleich und auch von ähnlichem Geruche, der allerdings noch etwas an Theer erinnert. Zu seiner Nachweisung kann das folgende sehr einfache Verfahren dienen: In einem Reagenzgläze werden etwa 5 Tropfen Benzol mit etwa 10 Tropfen rother, rauhender Salpetersäure übergossen, durchgeschüttelt und etwa 2 Minuten stehen gelassen,

alsdann gießt man so viel Wasser zu, daß das Reagenzglas halb voll ist. Es schieden sich dann von der Oberfläche gelbbraune ölartige Tropfen ab, welche einen intensiven Geruch nach bitteren Mandeln haben. Der Benzol ist nämlich in Nitrobenzol d. i. künstliches Bittermandelöl übergegangen Benzin kann dieses Verhalten natürlich nicht zeigen.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Ber. d. Handelskammer zu Straßburg i. Eß pro 1892.
Schaffung eines Zollbeirates.

Die Handelskammer zu Pforzheim richtete an das Präsidium des Deutschen Handelstages in Berlin den Antrag, bei der Reichsregierung die nötigen Schritte zu thun behufs Errichtung eines ständigen Zollbeirates.

In ihrem Antrage verwies die Handelskammer Pforzheim auf die mangelhafte Fühlung zwischen der Regierung und den Industrie- und Handelskreisen beim Abschluß von Handelsverträgen und führt u. a. mentlich Folgendes aus:

In Anbetracht, daß das Deutsche Reich ein wirtschaftliches Ganze bildet, erscheint uns allein eine Vertretung des ganzen deutschen Gewerbes am Platze, bestehend aus den Vertretern der Hauptindustrie- und Handelsgruppen. Der Divergenz der Interessen in den deutschen Landesteilen könnte man in der Weise Rechnung tragen, daß die größeren Industrien wie z. B. die Textil- und Eisenbranche, verschiedene Delegirte zu entsenden hätten. Dieser deutsche Zollbeirath wäre in erster Linie der ständige Berater der Reichsregierung bei dem Abschluß von Handelsverträgen. Er hätte das eingegangene Material zu prüfen und zu sichten und bei unklarer Schilderung der angezogenen Verhältnisse nähere Erfundigungen an Ort und Stelle durch seine Mitglieder einzuziehen. Derselbe könnte in ähnlicher Weise wie die Commission zur Schätzung der Durchschwittswerte der Waaren für die deutsche Ein- und Ausfuhr beim Kaiserlichen Statistischen Amt konstruiert werden. Es würde dann auch naheliegen, daß jener Zollbeirath

nebenher die Funktionen des österreichischen Zollbeirates verfehren, nämlich die Streitigkeiten zwischen den Importeuren und der Zollbehörde über die Auslegung des einheimischen Zolltarifs entscheiden würde.

Bei der Schaffung eines allgemeinen deutschen Zollbeirates wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß die in den Einzelstaaten bestehenden Einrichtungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, wie z. B. der im Großherzogthum Baden zu gründende „Gewerberath“ durch Detailschilderungen u. s. w. die Arbeiten des Zollbeirates unterstützen könnte.

Das Präsidium des Handelstages theilte den Handelskammern die Eingabe Pforzheim mit und ersuchte dieselben gleichzeitig, sich gutachtlisch darüber zu äußern und eventuell Vorschläge zu machen.

Die Handelskammer unterzog das Project einer eingehenden Erörterung, konnte sich jedoch mit der Schaffung eines solchen ständigen Zollbeirates nicht einverstanden erklären. Sie war der Ansicht, daß einerseits die diesbezüglichen Bestrebungen bei der Reichsregierung wenig Aussicht auf Erfolg haben würden, daß andererseits ein derartiges Collegium nicht die Competenzen haben würde, um für die sich oft widersprechenden Interessen der einzelnen Theile des Reichs, sowie der einzelnen Industrien der Regierung gegenüber unparteiisch zu vertreten. Dagegen glaubte sie, daß dahin gewirkt werden müsse, daß der Handelstag und die Handelskammern vor Abschluß von Zollverträgen regelmäßiger, als dies bisher geschehen ist, gehört würden.

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die von des Herrn Finanzministers Excellenz in Aussicht gestellte Erhöhung der Pferdegelder ist nunmehr durch Rescript vom 3. Oktober III 12136 versücht und zwar in völlig angemessener Weise und vom 1. April d. J. ab.

Die Durchschnittssätze betragen jetzt:

für Oberinspectoren	2100 Mark
für Oberkontroleure mit zwei Pferden	2000 "
für solche mit einem Pferd	1100 "
für berittene Aufseher	780

Die zum Pferdehalten verpflichteten Beamten werden dem Herrn Finanzminister für diese Aufbesserung gewiß dankbar sein.

Verordnung, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst im Großherzogthum Baden betr.

(Schluß.)

§. 12. Zu letzterer Maßregel soll, wenn sich ein Finanzgehilfe oder Finanzassistent durch unredliche Geschäftsführung, unsittliches Betragen oder durch irgend eine andere Handlung Vertrauens, dessen er in seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, fogleich, in anderen Fällen aber erst nach vorangegangener Androhung geschritten werden. Die Androhung hat gleichfalls durch die Steuerdirektion zu erfolgen. Gegen die Entlassungsverfügung ist der Recurs an das Finanzministerium zulässig.

§. 13. Für die Entscheidung über die Aufnahme als Finanzgehilfe ist eine Sportel von 2 Mark, für die Entschließung über die Ernennung zum Finanzassistenten eine solche von 4 Mark und für die Theilnahme an der Finanzassistenten-

prüfung eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Steuerdirektion ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 14. Aus besonderen Gründen kann das Finanzministerium von der Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten Altersgrenze (§. 2 Ziffer 1) und der Dauer der Vorbereitungszeit (§. 5) Nachsicht gewähren. Auch kann dasselbe in dieser Beziehung der Steuerdirektion eine angemessene Kompetenz einräumen.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Vollzug.

Von den bis zu diesem Tage auf Grund der Verordnung vom 25. Mai 1838 unter die Zahl der Kanzleigehilfen und Kameralassistenten. Aufgenommen werden die ersten zu Finanzgehilfen, die letzteren zu Finanzassistenten ernannt.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Den Vollzug der Verordnung über die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betr.

Zum Vollzug der diesseitigen Verordnung vom 22. d. M., die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend, wird bestimmt:

1. Der Beschäftigung bei der Finanzverwaltung wird gemäß §. 5, Abi. 2 der Verordnung eine die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigende Beschäftigung bei nachstehenden Verrechnungen* gleichgeachtet:

2. Sämtliche Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie